

<b>Technische Mitteilung</b>	<b>SG 01/05</b>	<b>Jan. 2008</b>	
Einwirkungen auf Tragwerke		DIN 1055 DIN 18799-1	
<b>Lastannahmen für Feuerleitern</b>  Lastannahmen für Podeste und Steigleitern als Teile von Feuerleitern			Nordrhein-Westfalen

Die nach DIN 1055-3: 2006-03, Tabelle 1, Zeilen 19-20, für Treppen von Fluchtwegen anzusetzenden, lotrechten Nutzlasten gelten auch für Treppenpodeste im Zuge von Fluchtwegen.

Feuerleitern (Podeste und Steigleitern), die als zweite Rettungswege erforderlich sind, sind hinsichtlich ihrer Belastung wie Treppen, die als Fluchtweg dienen, nach DIN 1055-3: 2006-03, Tabelle 3, Zeile 19 zu behandeln. Dabei ist aber zu beachten, dass der Nachsatz „...sowie alle Treppen, die als Fluchtweg dienen“ nur für die Kategorien B2 bis E zu verstehen ist und nicht auf die Kategorien A und B1 auszudehnen ist (Auslegungstabelle zu DIN 1055-3: 2006-03, Lfd.-Nr. 4).

Lastannahmen für die Steigleitern können DIN 18 799-1: 1999-08 entnommen werden.

Der statische Nachweis für die Feuerleitern muss neben der Berechnung und Bemessung der verwendeten Stahlprofile und ihrer Verbindungen auch den Nachweis der ausreichenden und sicheren Befestigung der Podeste und Steigleitern am Gebäude beinhalten. Bei der Wahl der Befestigungsmittel sind die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die vorhandenen Verankerungsuntergründe, zu berücksichtigen.

Erfolgt die Befestigung durch Dübel, dürfen nur für den jeweiligen Anwendungsbereich allgemein bauaufsichtlich zugelassene Dübel verwendet werden.